S 12 RJ 336/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 336/99
Datum	20.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 633/01
Datum	05.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 20.09.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger Rentenleistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) zustehen.

Der am 1961 geborene KlÃ¤ger hat von 1976 bis 1980 den Beruf eines Gas-/Wasserinstallateurs erlernt und diesen mit Unterbrechungen bis 1994 ausgeÃ¼bt. Wegen der Folgen eines Sportunfalls 1993 (Kreuzbandabriss, rechtes Knie) beantragte er am 26.10.1998 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die OrthopÃ¤din Dr.B. und der Neurologe und Psychologe Prof.Dr.Dr.N. vom Ã□rztlichen Dienst der Beklagten gelangten in den Gutachten vom 23. und 22.12.1998 Ã¼bereinstimmend zu der Beurteilung, dem KlÃ¤ger seien mit EinschrÃ¤nkungen noch leichte und mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig zumutbar. Im Hinblick auf diese Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom

05.01.1999 und Widerspruchsbescheid vom 21.05.1999 Rentenleistungen ab. Der erlernte Beruf kÃ¶nne zwar nicht mehr ausgeÃ¼bt werden, der KlÃ¤ger kÃ¶nne jedoch unter BerÃ¼cksichtigung seiner Kenntnisse und FÃ¤higkeiten eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit als Registrator, Poststellenmitarbeiter und Lagerverwalter vollschichtig verrichten.

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat zunÃ¤chst eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers (vom 24.08.1992 bis 30.06.1994 B-Monteur) und Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr.K. und des Allgemeinmediziners B. zum Verfahren beigezogen. Der OrthopÃ¤de Dr.H. hat fÃ¼r das SG das Gutachten vom 15.05.2001 erstellt, in dem er eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r mittelschwere TÃ¤tigkeiten angenommen hat. Seit 01.08.2001 Ã¼bt der KlÃ¤ger eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit aus.

Mit Urteil vom 20.09.2001 hat das SG die auf Rente wegen BU gerichtete Klage abgewiesen. Es hat Berufsschutz des KlÃ¤gers als Facharbeiter angenommen und festgestellt, dass der KlÃ¤ger seine zuletzt ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit als Gas- und Wasserinstallateur nicht mehr verrichten kÃ¶nne. Als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit hat es die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters/Hausverwalters aufgezeigt. Diese TÃ¤tigkeit sei dem KlÃ¤ger subjektiv und objektiv zumutbar. Auch die TÃ¤tigkeit eines Registraturmitarbeiters sei dem KlÃ¤ger zuzumuten. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Rente wegen BU seien damit nicht gegeben.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger in erster Linie Beschwerden auf dem orthopÃ¤dischen Gebiet geltend. Er sei nur noch in der Lage, leichte TÃ¤tigkeiten zu verrichten, gelegentlich mittelschwere. Insbesondere sei er nicht in der Lage, die vom SG genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten eines Hausmeisters/Hausverwalters und eines Registraturmitarbeiters zu verrichten. Auf letztere kÃ¶nne er nicht verwiesen werden, da sie nach den Kriterien des BAT X der sozialen Zumutbarkeit nicht entspreche.

Der Senat zog einen Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr.N. (letzte Behandlung 15.02.2000) und des Allgemeinmediziners B. (letzte Behandlung 28.03.2002) zum Verfahren bei.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 20.09.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.05.1999 zu verurteilen, den Leistungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit ab 26.10.1998 anzuerkennen und ab 01.11.1998 die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu zahlen. Hilfsweise beantragt er, zur Frage der Verweisbarkeit ein berufskundliches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags verweist die Beklagte auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden GrÃ¼nde in der erstinstanziellen UrteilsbegrÃ¼ndung.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, die Unterlagen der Beklagten und die vom Senat beigezogenen Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes Kitzingen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist nach Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; sie ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt, dass dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rentenleistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht. Nach Â§ 43 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie 1. berufsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der BU 3 Jahre Pflicht beitrÃ¤ge geleistet und 3. vor Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Zwar sind im Fall des KlÃ¤gers die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt. Denn nach dem aktenkundigen Versicherungsverlauf sind sowohl die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (Â§ 50 Abs 1 Nr 2 SGB VI) als auch die erforderliche Beitragsdichte (Â§ 43 Abs 1 Nr 2 SGB VI) gegeben.

Beim KlÃ¤ger liegt aber BU im Sinne des Gesetzes nicht vor. Nach Â§ 43 Abs 2 aF SGB VI ist berufsunfÃ¤hig ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des vom SG gehÃ¶rten OrthopÃ¤den Dr.H. im Gutachten vom 15.05.2001 ist die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im Wesentlichen durch folgende orthopÃ¤dische GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt: 1. BelastungseinschrÃ¤nkung des rechten Kniegelenkes mit gerin ger BandinstabilitÃ¤t. 2. Abnutzungserscheinungen an beiden KniescheibenrÃ¼ckflÃ¤chen, rechts mehr als links. 3. Rezidivierendes HWS- und LWS-Syndrom bei altersÃ¼blichen de generativen VerÃ¤nderungen. 4. WirbelsÃ¤ulenfehlstatik, VerschleiÃerscheinungen in der BrustwirbelsÃ¤ule nach abgelaufenen sog. osteochondralen Auf brauchstÃ¶rungen. Aufgrund dieser GesundheitsstÃ¶rungen kann der KlÃ¤ger, worÃ¼ber zwischen den Beteiligten kein Streit besteht, seine bisherige versicherungspflichtig ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht mehr verrichten. Denn den schweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten im Beruf des Gas- und Wasserinstallateurs ist der KlÃ¤ger im Hinblick auf die bei ihm bestehenden orthopÃ¤dischen Erkrankungen nicht mehr gewachsen. Damit ist aber beim KlÃ¤ger noch nicht der Leistungsfall der BU eingetreten.

Denn der Umstand, dass ein Versicherter seinen zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf nicht mehr verrichten kann, zieht nicht ohne weiteres die Annahme des Leistungsfalles der BU nach sich. Vielmehr ist nun anhand der Kriterien des Â§ 43 Abs 2 SGB VI zu ermitteln, ob der Versicherte noch zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verwiesen werden kann. Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die

ErwerbsfÃ¤higkeit zu beurteilen ist, alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs 2 Satz 2 aF SGB VI).

Mit dem ihm verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gen, wie es Dr.H. im Gutachten vom 15.05.2001 festgestellt hat, muss sich der KlÃ¤ger auf andere (gesundheitlich und sozial zumutbare) TÃ¤tigkeiten verweisen lassen, die â entsprechend dem Mehrstufenschema des BSG â qualifizierten AnlerntÃ¤tigkeiten vergleichbar sind und dementsprechend tariflich entlohnt werden. Als solche VerweisungstÃ¤tigkeit kommt insbesondere der Einsatz als Hausmeister in Betracht. Auf solche TÃ¤tigkeiten ist ein Facharbeiter auch nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.02.1995 â 8 RKn 4/93 -) verweisbar. Der KlÃ¤ger ist dafÃ¼r nÃ¤mlich aufgrund seiner handwerklichen Vorbildung und Berufspraxis fachlich geeignet. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters gibt es zwar keine allgemein gÃ¼ltige Aufgabenbeschreibung, da Aufgabenspektrum und die Arbeitsanforderungen in hohem MaÃe vom jeweiligen Arbeitgeber abhÃ¤ngig sind (zB Ã¶ffentlicher Dienst, Industrieunternehmen, Wohnungswirtschaft usw). Generell ist aber davon auszugehen, dass das Aufgabengebiet eines Hausmeister Wartungsarbeiten, kleinere SchÃ¶nheitsreparaturen sowie Reinigungs- und Pflegearbeiten umfasst. Das Tragen schwererer Lasten Ã¼ber 10 kg fÃ¤llt in der Regel nicht an. Zwar erfordert die HausmeistertÃ¤tigkeit zeitweise auch Arbeiten, die nur im Stehen ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen bzw die im Gehen zu verrichten sind. Der KlÃ¤ger ist jedoch trotz seiner orthopÃ¤dischen Erkrankungen gesundheitlich in der Lage, TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen zu verrichten. Das berufstypische Einsatzgebiet des Hausmeisters zeichnet sich gerade dadurch aus, dass zahlreiche unterschiedliche Aufgaben anfallen, die weitgehend seiner eigenverantwortlichen Zeiteinteilung unterliegen und deshalb in der Regel auch ohne besonderen Zeitdruck verrichtet werden kÃ¶nnen. Arbeiten in Zwangshaltungen fallen nicht oder allenfalls kurzzeitig an, wenn man unter diesem Aspekt folgende Aufgabenbereiche eines Hausmeisters in Betracht zieht: RegelmÃ¤Ãiges Kontrollieren von GebÃ¤uden, AuÃenanlagen, technischen Einrichtungen/Anlagen (Heizungs-, Klima-, Fernmelde- und Alarmanlagen) auf FunktionstÃ¼chtigkeit bzw OrdnungsmÃ¤Ãigkeit; Erledigen oder Veranlassen von Reparaturen; Ãberwachen und Sicherstellung von Versorgung mit HeizÃ¶l, Gas, Strom und Ã¤hnlichem; FÃ¼hren der Aufsicht Ã¼ber Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung der GebÃ¤ude, Bearbeiten von Mieterbeschwerden (Einhaltung der Hausordnung); Aufzeichnen von Arbeits- und Materialkosten oder Anfertigen von Berichten fÃ¼r EigentÃ¼mer/Verwalter. Bei diesen TÃ¤tigkeiten kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass hÃ¤ufiges Besteigen von Leitern und GerÃ¼sten erforderlich ist. MÃ¶glicherweise hat der Hausmeister zB beim Auswechseln von Leuchtmitteln eine Hausleiter zu besteigen; dies fÃ¤llt aber nur gelegentlich an und ist dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der vom SachverstÃ¤ndigen Dr.H. erhobenen Befunde ohne weiteres mÃ¶glich. Soweit ausnahmsweise schwerere GegenstÃ¤nde wie MÃ¶belstÃ¼cke bewegt werden mÃ¼ssen, stehen einmal HilfsgerÃ¤te zur VerfÃ¼gung, die auf Rollen laufen und mit denen MÃ¶belstÃ¼cke gehoben und transportiert werden kÃ¶nnen. Im Ãbrigen ist Dr.H. zu der

Beurteilung gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne bis unter 8 Stunden auch schwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten verrichten, lediglich nicht vollschichtig. Selbst das SchneerÃ¤umen ist keine schwere (und meist auch keine mittelschwere) Arbeit mehr, da hierbei hÃ¤ufig motorisierte RÃ¤umgerÃ¤te zum Einsatz kommen, die von einem integrierten Fahrersitz aus gesteuert werden.

Die Entlohnung erfolgt in der Privatwirtschaft regelmÃ¤Ãig in Lohngruppen fÃ¼r angelernte Arbeitnehmer (zB Tarifbeispiel Nr V zu Lohngruppe IV des Lohntarifvertrages fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer in den bayer. Betrieben des GroÃ- und AuÃenhandels vom 01.04.2000 â vgl BSG, Urteil vom 23.04.1980 in SozR 2200 Nr 61 zu Â§ 1246 RVO), im Ã¶ffentlichen Dienst als Facharbeiter (siehe Tarifbeispiel Nr 6.11 zu Lohngruppe IV des ab 05.05.1998 gÃ¼ltigen Lohngruppenverzeichnisses des Manteltarifvertrages fÃ¼r Arbeiter der LÃ¤nder â MTL -). Im beruflichen Einsatzbereich eines Hausmeisters kann der KlÃ¤ger somit die Stellung und tarifliche Entlohnung eines Facharbeiters oder zumindest die eines qualifiziert angelernten Arbeiters erreichen und damit mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen (gelernter Gas-/Wasserinstallateur). Diese TÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger subjektiv und objektiv zumutbar. Er ist deshalb nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs 2 aF SGB VI und hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BU. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

ZurÃ¼ckzuweisen war auch der Antrag des KlÃ¤gers, zur Frage der Verweisbarkeit ein berufskundliches Gutachten einzuholen. Denn der Senat hÃ¤lt den Sachverhalt diesbezÃ¼glich fÃ¼r hinreichend aufgeklÃ¤rt. Zum einen steht das zu beurteilende RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r mittelschwere TÃ¤tigkeiten aufgrund der AusfÃ¼hrungen des vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.H. fest. Insoweit kann der KlÃ¤ger nicht damit gehÃ¶rt werden, dass er nur kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten verrichten kann. Denn aus den vom Senat beigezogenen Befundberichten des OrthopÃ¤den Dr.N. und des Allgemeinmediziners B. ergibt sich insoweit im Vergleich zu den Feststellungen der Beklagten und des SG in medizinischer Hinsicht keine Ãnderung. Der KlÃ¤ger ist danach vielmehr orthopÃ¤disch bei Dr.N. nicht mehr in Behandlung seit Februar 2000. Der Hausarzt B. hat mitgeteilt, dass sich im Vergleich zu dem frÃ¼heren Befundbericht keine Ãnderung in den Befunden des KlÃ¤gers ergeben hat. Zum anderen war die TÃ¤tigkeitsbeschreibung eines Hausmeisters bereits Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens. Aus diesen GrÃ¼nden bedurfte es der Einholung einer weiteren berufskundlichen Auskunft durch das LAA Bayern nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024